



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.3.2023
COM(2023) 143 final

2023/0074 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die
Einreichung eines Vorschlags zur Änderung von Anhang I des Übereinkommens zur
Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten auf der 14. Tagung der Konferenz
der Vertragsparteien zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten im Zusammenhang mit der Einreichung von Vorschlägen zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens zur Beschlussfassung auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (im Folgenden das „Übereinkommen“) dient der Erhaltung wandernder Tierarten in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet auf dem Land, im Wasser und in der Luft. Dieses im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen geschlossene zwischenstaatliche Übereinkommen soll auf globaler Ebene die Erhaltung wildlebender Tierarten und ihrer Lebensräume fördern. Die zu erhaltenden wandernden Arten sind in Anhang I (gefährdete Arten) und in Anhang II (Arten, für die Übereinkünfte erforderlich sind) des Übereinkommens aufgeführt. Das Übereinkommen ist am 1. November 1983 in Kraft getreten.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.¹

2.2. Die Konferenz der Vertragsparteien

Die Konferenz der Vertragsparteien ist das beschlussfassende Organ des Übereinkommens; sie ist befugt, den Erhaltungszustand wandernder Arten zu beurteilen und daraufhin die Anhänge I und II des Übereinkommens zu ändern. Gemäß Artikel XI des Übereinkommens können Änderungen von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden und sie werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen.

Die 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien findet vom 23. bis 28. Oktober 2023 in Samarkand (Usbekistan) statt. Das Sekretariat des Übereinkommens hat die Frist für die Einreichung von Änderungsvorschlägen im Einklang mit Artikel XI Absatz 3 auf den 26. Mai 2023 festgesetzt. Der Rat muss daher einen Beschluss erlassen, mit dem der Standpunkt festgelegt wird, der im Namen der Union auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien in Bezug auf die Einreichung von Änderungsvorschlägen zu vertreten ist.

Das Sekretariat des Übereinkommens kann vor der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auch Vorschläge anderer Vertragsparteien zur Änderung der Anhänge I und II des Übereinkommens übermitteln, die einen weiteren Beschluss zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts zu diesen Vorschlägen erfordern können.

2.3. Der vorgesehene Akt der Konferenz der Vertragsparteien

Für die 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien wird vorgeschlagen, dass die Union einen Vorschlag zur Änderung von Anhang I des Übereinkommens vorlegt, um den Schutz einer Walart, nämlich des Ostsee-Schweinswals (*Phocoena phocoena*), in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet, auch außerhalb der Union, zu verstärken.

¹ Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 24.6.1982, S. 10).

Gemäß Artikel XI des Übereinkommens, wonach eine Änderung der Anhänge neunzig Tage nach der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, auf der sie angenommen wurde, in Kraft tritt, wird der vorgesehene Rechtsakt, sofern er angenommen wird, für die Vertragsparteien bindend; ausgenommen sind dabei solche Vertragsparteien, die einen Vorbehalt einlegen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der Vorschlag der Union zur Änderung von Anhang I beruht auf folgenden Erwägungen: 1) die Aufnahme dieser Art ist wissenschaftlich fundiert, 2) die Aufnahme steht mit dem EU-Recht im Einklang und 3) die Europäische Union ist zu internationaler Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt verpflichtet.

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Achten Umweltaktionsprogramm für die Zeit bis 2030² und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030³, insbesondere mit der zentralen Verpflichtung 14 des EU-Plans zur Wiederherstellung der Natur, wonach der Beifang von Arten unterbunden oder auf ein Niveau reduziert werden soll, das die Erholung und Erhaltung der Arten ermöglicht. Dieser Vorschlag erfordert keine Änderung des Unionsrechts, denn er betrifft Arten, die nach Unionsrecht, darunter die FFH-Richtlinie der EU⁴ (die den Fang oder die Tötung von Walen in der EU verbietet) und die Gemeinsame Fischereipolitik der EU⁵, bereits angemessen geschützt sind. Die Europäische Kommission hat am 21. Februar 2023 den „EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei“ angenommen, der auf der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beruht und in dessen Rahmen die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert sind, Maßnahmen zu ergreifen oder zu empfehlen, um die Beifänge von Ostsee-Schweinswalen zu minimieren (oder auf ein Maß zu reduzieren, das eine vollständige Erholung der Population ermöglicht).⁶

Der Vorschlag zieht keine neuen Überwachungs- oder Meldepflichten nach sich. Jedwede Planung und Überwachung der Umsetzung wäre Teil der üblichen Planungs- und Berichterstattungstätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens. Darüber hinaus ergeben sich keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Im Rahmen einer schriftlichen Konsultation der Mitgliedstaaten, die Mitglieder der EU-Biodiversitätsplattform (EUBP) sind, fand ein informeller erster Gedankenaustausch mit den Mitgliedstaaten statt.

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte daher darin bestehen, die Kommission zu ermächtigen, den oben genannten Vorschlag beim Sekretariat des Übereinkommens einzureichen.

² [EUR-Lex - 32022D0591 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

³ [EUR-Lex - 52020DC0380 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁶ Siehe auch Delegierte Verordnung (EU) 2022/303 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 hinsichtlich Maßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Fänge der in der Ostsee lebenden Population des Ostsee-Schweinswals (*Phocoena phocoena*).

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁷.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Konferenz der Vertragsparteien ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, eingesetzt wurde.

Der Rechtsakt, den die Konferenz der Vertragsparteien annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird im Einklang mit Artikel XI des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten völkerrechtlich bindend sein.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch den vorgesehenen Rechtsakt weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Umwelt.

Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Einreichung eines Vorschlags zur Änderung von Anhang I des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (im Folgenden das „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 82/461/EWG des Rates⁵ geschlossen und trat am 1. November 1983 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel XI des Übereinkommens kann die Konferenz der Vertragsparteien Beschlüsse zur Änderung der Anhänge I und II des Übereinkommens annehmen.
- (3) Die Konferenz der Vertragsparteien kann solche Änderungen auf ihrer 14. Tagung vom 23. bis 28. Oktober 2023 annehmen. Das Sekretariat des Übereinkommens hat den Vertragsparteien des Übereinkommens mitgeteilt, dass etwaige Änderungsvorschläge gemäß Artikel XI Absatz 3 des Übereinkommens bis zum 26. Mai 2023 zu übermitteln sind. Die Union kann als Vertragspartei des Übereinkommens solche Vorschläge einreichen.
- (4) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union in Bezug auf die Einreichung von Vorschlägen zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens zu vertreten ist, da die Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien für die Union bindend sein werden.
- (5) Die Aufnahme des Ostsee-Schweinswals (*Phocoena phocoena*) in Anhang I des Übereinkommens wäre im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und der Verpflichtung der Union zu internationaler Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt wissenschaftlich fundiert, da es sich um eine vom Aussterben bedrohte Art handelt.
- (6) Die Union sollte daher einen solchen Vorschlag zur Änderung von Anhang I des Übereinkommens einreichen. Die Kommission sollte den Vorschlag dem Sekretariat des Übereinkommens zuleiten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Hinblick auf die 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten besteht der Standpunkt der Union darin, einen Vorschlag zur Änderung von Anhang I des Übereinkommens zwecks Aufnahme des Ostsee-Schweinswals (*Phocoena phocoena*) vorzulegen.

(2) Die Kommission leitet diesen Vorschlag im Namen der Union dem Sekretariat des Übereinkommens zu.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin